



# **Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der Meliorationswerke im Gemeindegebiet Sarmenstorf (Unterhaltsreglement, UHR)**



## **Inhaltsverzeichnis**

### **Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der Meliorationswerke im Gemeindegebiet Sarmenstorf (Unterhaltsreglement, UHR)**

Artikel	Seite
1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke	3
1.1 Allgemeine Weisungen	3
1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen	4
Entwässerungen / Drainagen	5
2. Finanzielles	5
3. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	5

# **Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der Meliorationswerke im Gemeindegebiet Sarmenstorf (Unterhaltsreglement, UHR)**

**vom 2. April 2012**

Gestützt auf die §§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für männliche, weibliche und eine Vielzahl von Personen.

## **1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke**

### **1.1 Allgemeine Weisungen**

- 1.1.1 Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- beziehungsweise Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach dem kantonalen Landwirtschaftsgesetz erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/Erneuerungsmassnahmen der Bodenverbesserungswerke finanziert werden.
- 1.1.2 Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) beziehungsweise Erneuerungen/Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.
- 1.1.3 Die gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:
  - das Wegnetz
  - die zu den Wegen gehörende Vermarkung (Anteil)
  - die Wegentwässerungen
  - die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungensind Eigentum der Gemeinde.
- 1.1.4 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.
- 1.1.5 Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.
- 1.1.6 Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der Gemeinde.
- 1.1.7 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dient der Übersichtsplan Drainagen und Strassen und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.
- 1.1.8 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

- 1.1.9 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrück-  
erstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Gemeindebeiträge für Erneue-  
rungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.
- 1.1.10 Jedes eigenmächtige Verändern der gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Re-  
konstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemein-  
derat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- 1.1.11 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kosten-  
pflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentüme-  
rinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des  
Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.1.12 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtig-  
ten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbei-  
ten auf ihrem Grundstück zu dulden.
- 1.1.13 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Ge-  
wichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs  
ist bewilligungspflichtig.

## **1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt**

### **Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen<sup>1</sup>**

- 1.2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m  
gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzli-  
cher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen be-  
wachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone  
darf auf keinen Fall umgepflügt werden.  
  
Das Ausfahren von Marksteine ist verboten. Die Rekonstruktion und das Neusetzen ge-  
hen zu Lasten des Verursachers.
- 1.2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das  
sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der  
Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2.0 m breiter Streifen ent-  
lang des Weges zum Wenden genutzt.
- 1.2.3 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch die Gemeinde auf Zu-  
stand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und  
mit geeignetem Material zu erneuern.
- 1.2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schüt-  
zen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 1.2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und  
muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Stras-  
sengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge  
und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 1.2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassen-  
übersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 6.0 m an den Fahrbahnrand

---

<sup>1</sup> In der Bauzone ist das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 anwendbar.

gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4.0 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

## **Entwässerungen / Drainagen**

- 1.2.7 Die Entwässerungsanlagen sind durch die Gemeinde periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 1.2.8 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern oder Grundeigentümern sichtbar und sauber zu halten. Vor dem Ausbringen von Gülle sind die Schächte abzudichten/abzudecken.
- 1.2.9 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 1.2.10 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 1.2.11 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer (Departement Bau Verkehr und Umwelt) zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 1.2.12 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt (Departement Bau Verkehr und Umwelt).
- 1.2.13 Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser und so weiter (unverschmutztes Abwasser) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, bei welchem auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

## **2. Finanzielles**

- 2.1 Die Kosten des Unterhalts der gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arenbeiträge) und einem angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten.
- 2.2 Die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von Fr. 0.70/Are in der Flur gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt.
- 2.3 Arenbeiträge von total Fr. 5.00 pro Rechnungsempfänger werden nicht verrechnet.
- 2.4 Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

## **3. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- 3.1 Das Unterhaltsreglement wird allen Grundeigentümern zugestellt.
- 3.2 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

- 3.3 Durch dieses Reglement ist das „Reglement der Einwohnergemeinde Sarmenstorf über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen“ vom 23. Juni 1980 aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2012

Einwohnergemeindeversammlung Sarmenstorf

*sig. Roman Lindenmann*

*sig. Josef Kuratle*

Roman Lindenmann  
Gemeindeammann

Josef Kuratle  
Gemeindeschreiber

5004 Aarau, 06. September 2012

Zur Kenntnis genommen:

Abteilungsleiter:

*sig. Matthias Müller*

Departement Finanzen und Ressourcen  
Landwirtschaft Aargau